

ColorGATE Softwarelizenzvertrag

Nachfolgende Vertragsbedingungen gelten für die Benutzung des Softwareprogramms „ColorGATE Digital Output Solutions“ (nachfolgend 'Software' genannt) durch Sie, dem Endnutzer, im folgenden „Lizenznehmer“ genannt. Der Lizenznehmer erwirbt unter Voraussetzung einer vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr die Software durch den Download oder durch die Überlassung eines Datenträgers zunächst ohne Nutzungsrecht von der ColorGATE Digital Output Solutions GmbH, Große Düwelstrasse 1, 30171 Hannover (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt). Der Lizenznehmer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nur nutzen darf, wenn er mit dem Lizenzgeber im Rahmen einer zwingend durchzuführenden Online-Registrierung diesen ColorGATE Softwarelizenzvertrag abschließt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Lizenzgeber räumt mit der Online-Registrierung dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode) und das Begleitmaterial zu nutzen. Die Software enthält eine Bedienungsanleitung in Form einer Online-Hilfe, soweit Anwendungen nicht selbsterklärend sind. Eine weitergehende Dokumentation der Software ist nicht vertraglich vereinbart.

1.2 Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.

1.3 Nicht geschuldet sind zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Parametrierung und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Lizenznehmers.

1.4 Mitgelieferte ICC-Profile gehören nicht zum Leistungsumfang der Software. Für die ICC-Profile werden keine Gewährleistung und keine Haftung übernommen.

2. Umfang der Nutzung, Lizenzierungsverfahren

2.1 Die Einräumung der Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Installation und zum Betrieb der Software an einem Bildschirmarbeitsplatz (Single Host Lizenz) an einem Ort, es sei denn, es wurde eine Multi Host-Lizenz vereinbart. Die Software darf nicht per Datenfernübertragung genutzt werden.

2.2 Das in Nr. 1.1 genannte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode des Softwareprogramms beschränkt. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer den Quellcode (Source Code) zur Verfügung zu stellen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, den Objektcode der Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern.

2.3 Die Software darf nur im Rahmen des vom Lizenzgeber vorgesehenen Hardware- oder Software-Lizenzierungsverfahren genutzt werden. Für den Einsatz der Software-Lizenzierungstechnik ist ein regelmäßiger Kontakt der Software über das Internet zum Lizenzserver notwendig. Ansonsten entfällt, ohne diese regelmäßige Internet-Verifikation einer ordnungsgemäßen Lizenzierung, das Nutzungsrecht des Lizenznehmers an der Software. Der Lizenznehmer willigt in die regelmäßige Internetverbindung der Software zum Lizenzserver ein. Das Software-Lizenzierungsverfahren setzt voraus, dass die Software nur an einem Standort genutzt wird. Standort im Sinne dieser Lizenzbedingungen ist eine LAN-Umgebung (Local Area Network) ohne VPN-Verbindung (Virtual Private Network) zu anderen Standorten.

3. Gewährleistung

3.1 Ansprüche wegen Mängeln der Software müssen gegenüber dem Händler geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

3.3 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate.

4. Weitergabe, Virtualisierung

4.1 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software und das Begleitmaterial zu Erwerbszwecken zu vermieten.

4.2 Im Übrigen ist der Lizenznehmer zur Weitergabe der Software und des Begleitmaterials nur berechtigt, sofern er

- a) die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände gelöscht hat,
- b) der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Lizenzvertragsänderungen einverstanden erklärt,
- c) dem Lizenzgeber diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird und
- d) der Lizenznehmer die Software und das Begleitmaterial an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.

4.3 Der virtualisierte Betrieb oder auch die Virtualisierung (u.a. Installation auf virtuellen Hosts) ist nicht gestattet. Soweit der Lizenznehmer widerrechtlich die Software im virtualisierten Betrieb oder durch Virtualisierung nutzt, entfällt sofort das Nutzungsrecht. Der Lizenzgeber kann außerordentlich und mit sofortiger Wirkung den Lizenzvertrag kündigen.

5. Dauer des Vertrags

5.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

5.2 Das Recht des Lizenznehmers, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Lizenznehmer die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Lizenznehmer nach Nr. 2 eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften des Nr. 4 vor.

5.3 Im Fall der Nr. 5.2 ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig

zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können.

5.4 Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Lizenznehmer hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

6. Nutzung von Adobe Komponenten

Für die Nutzung von Adobe Komponenten wie u.a. die "Adobe Print Engine" und "Adobe Library" gelten in diesem Vertrag folgende Bedingungen:

- (a) Der Lizenznehmer hat nicht das Recht die Software oder jegliches Begleitmaterial zu ändern. Dem Lizenznehmer ist es nicht erlaubt den Objektcode der Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern sowie versuchen Teile davon abzuleiten.
- (b) Adobe und seine Lieferanten sind die einzigen und ausschließlichen Besitzer aller Adobe Rechte, Titel und Interessen, inklusive aller Adobe Handelsmarken, Urheberrechte, Patent-Markennamen, Geschäftsgeheimnisse und andere Rechte an geistigem Eigentum in und an den Adobe-Komponenten hierunter lizenziert sind. Alle Rechte, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gewährt werden, sind vorbehalten.

7. Nutzung von Open-Source Bibliotheken (Libraries)

ColorGATE Softwareteile können Teile oder komplette Open-Source-Bibliotheken (Libraries) enthalten, welche hiermit gemäß deren Lizenzvereinbarungen genannt und deren Urheberrechte angezeigt werden sollen. DIESE NACHFOLGENDEN SOFTWARETEILE WERDEN ALS "AS-IS" (ALS IN FORLIEGENDER FORM GEGEBEN) UND OHNE JEDLICHE GARANTIE, EXPLIZIT, IMPLIZIT ODER AUF ANDERE WEISE EINSCHLIESSLICH OHNE LIMITIERUNG, JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMTEN ZWECK BEREITGESTELLT.

- (a) LibTIFF by Silicon Graphics
 - Copyright (c) 1988-1997 Sam Leffler;
 - Copyright (c) 1991-1997 Silicon Graphics, Inc.

DIE SOFTWARE WIRD ALS "AS-IS" (ALS IN FORLIEGENDER FORM GEGEBEN) UND OHNE JEGLICHE GARANTIE, EXPLIZIT, IMPLIZIT ODER AUF ANDERE WEISE EINSCHLIESSLICH OHNE LIMITIERUNG, JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMTEN ZWECK BEREITGESTELLT. IN KEINEM FALL SIND SAM LEFFLER ODER SILICON GRAPHICS FÜR SPEZIELLE, INDIRECTE ODER FOLGESCHÄDEN IRGEND EINER ART, ODER SCHÄDEN DURCH VERLUST VON DATEN, ENTGANGENEM GEWINN; ÜBER DIE MÖGLICHKEIT VON SCHÄDEN INFORMIERT ODER NICHT, UND AUF JEGLICHE THEORIEN VON HAFTUNG, DIE SICH AUS DER VERBINDUNG MIT DER VERWENDUNG ODER DER LEISTUNG DIESER SOFTWARE ERGEBEN HAFTBAR.

(b) IJG Code by LibJPEG (Independent JPEG Group)

- Copyright (c) 1991-1998 Thomas G. Lane. All rights reserved.

(c) Teile dieser Software sind urheberrechtlich geschützt von (c) 2011 The FreeType Project (www.freetype.org). Alle Rechte sind vorbehalten.

(d) PoDoFo by Gentoo Foundation

- Copyright (c) 1999-2011 Gentoo Foundation

Dieses Softwareprogramm wird vertrieben unter den Bedingungen der GNU General Public License V2 in der Hoffnung, dass es brauchbar ist, aber OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG; ohne die implizierte Garantie der MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR DEN BESTIMMTEN ZWECK. Lesen Sie die GNU General Public License für weitere Details. Kontakt unter Free Software Foundation, Inc., 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA.

(e) GLL GUI Layout Lib

- Copyright (c) 1999 - 2015, www.akapplications.com, A. Kapust

„Nutzt die GUILayoutLib“

(f) JSMN minimalistic JSON parser

- Copyright (c) 2010 Serge A. Zaitsev

Die Lizenzbedingungen finden Sie in der Datei "JSMN_LICENSE" im Installationsordner des Programmes.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lizenzgeber hat geprüft, dass das Lizenzprodukt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen.

8.2 Der Lizenznehmer wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Lizenzgebers in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.

8.3 Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer aus der Verletzung von Schutzrechten an vom Lizenzgeber entwickelten und überlassenen Programmen sowie der Hardware in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Lizenznehmer gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Lizenznehmer die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers verbunden und in keinem Fall die Software bestimmungswidrig genutzt haben.

8.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- oder Hardwareänderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Lizenznehmer durchzuführen. Der Lizenznehmer kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein vom Lizenzgeber geliefertes Produkt hingewiesen wird.

8.5 Der Lizenznehmer darf die Software nur zu eigenen Zwecken einsetzen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die gleichzeitige Nutzung eines Programms auf mehreren Rechnern bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.

8.6 Der Lizenznehmer darf Kopien des ihm übergebenen Programms oder von Teilen dieses Programms nur zu Sicherungszwecken erstellen. Ein Kopieren übergebener Unterlagen wie Dokumentation, Bedienungsanleitungen etc. ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers zulässig.

8.7 Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Lizenznehmers ergeben.

9. Haftung

9.1 Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Lizenznehmers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, für mittelbare Schäden und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

9.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden maximal in Höhe der Lizenzgebühren begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.3 Soweit dem Lizenznehmer nach dieser Nummer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.

10. Abtretung von Rechten

10.1 Der Lizenznehmer kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers abtreten.

10.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehende Rechte auf Dritte zu übertragen. Er wird dafür Sorge tragen, dass dem Lizenznehmer hieraus keine Nachteile entstehen.

10.3 Der Lizenzgeber ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet der Lizenzgeber weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Lizenznehmer, und der Lizenznehmer nimmt die erbrachte Leistung als Leistung des Lizenzgebers an.

10.4 Ein Wechsel des Vertragspartners seitens des Lizenzgebers ist zulässig. Für den Fall der Übernahme aller Pflichten durch einen Dritten hat der Lizenznehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach bekannt werden des Wechsels des Vertragspartners ausgeübt werden. Danach besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

11. Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Informationspflichten, Kontaktinformationen

11.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

11.2 Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

11.3 Der Lizenznehmer ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Lizenzgeber den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

11.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

11.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine Kontaktinformationen im Rahmen der Registrierung wahrheitsgemäß gegenüber dem Lizenzgeber anzugeben. Dies betrifft insbesondere den Firmennamen, die Firmenadresse, den Namen des Ansprechpartners, die Telefonnummer des Unternehmens und die E-Mail-Adresse. Soweit sich diese Daten ändern, ist der

Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich die beim Lizenzgeber hinterlegten Kontaktdaten zu aktualisieren.

Die wahrheitsgemäße Nennung der Kontaktinformationen ist Voraussetzung für das Nutzungsrecht gemäß den Regelungen dieses Softwarelizenzvertrages.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Geschäftssitz in Hannover.

12.2 Gegenüber kaufmännischen Lizenznehmern (im Sinne des HGB) ist Hannover der ausschließliche Gerichtsstand.

13. Anwendbares Recht

13.1 Der Export von Software des Lizenzgebers in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung des Lizenzgebers.

13.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Allgemeine Vertragsbestimmungen

14.1 Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

14.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

15. Eingeschränkte Rechte der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (U.S.

Government Restricted Rights)

(a) Alle ColorGATE Produkte und Veröffentlichungen sind gewerblicher Natur. Die Software und alle Begleitmaterialien sind „Handelsgut“ wie dieser Begriff unter 48 C.F.R. §2.101 definiert ist, und im speziellen näher definiert als „gewerbliche Computersoftware“ und „gewerbliche Computersoftwaredokumentation“ identifiziert als solche Begriffe unter 48 C.F.R. §12.212. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. §12.212 und 48 C.F.R. §227.7202-1 bis 227.7202-4 und andere relevanter Abschnitte des Codes of Federal Regulations (CFR), soweit anwendbar, werden hierin vertrieben und nur mit den Rechten an US-Regierungs-Endbenutzer lizenziert, die allen anderen Endnutzern gewährt werden, gemäß der Geschäftsbedingungen hierin.